



Prüfungs- / Zertifizierungsordnung

über die

- **Zertifikatsprüfungen für Fachpersonen im Brandschutz**
- **Zertifikatsprüfungen für Fachpersonen Gebäudeschutz gegen Naturgefahren**

© der Prüfungsordnung bei VKF, Bern

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Prüfung.....	
1.2	Trägerschaft	3
2.	Organisation	3
2.1	Zusammensetzung der Prüfungskommission	3
2.2	Aufgaben der Kommission Ausbildung VKF	3
2.3	Aufgaben der Prüfungskommission VKF	4
2.4	Sekretariat	4
2.5	Öffentlichkeit / Aufsicht	4
3.	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	4
3.1	Ausschreibung	4
3.2	Anmeldung	4
3.3	Zulassung	5
3.4	Kosten	5
4.	Durchführung der Prüfung.....	5
4.1	Aufgebot.....	5
4.2	Rücktritt.....	6
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss	6
4.4	Prüfungsaufsicht, Prüfer.....	6
5.	Prüfung	6
5.1	Prüfungsteile.....	6
5.2	Prüfungsanforderungen	7
5.2.1	Sicherheitsbeauftragte /-r Brandschutz.....	7
5.2.2	Fachperson Brandmeldeanlagen VKF.....	7
5.2.3	Fachperson Wasserlöschanlagen VKF	8
5.2.4	Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF	8
5.2.5	Applikateur /-in für Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme VKF.....	9
5.2.6	Fachperson Gebäudeschutz Naturgefahren VKF	9
6.	Beurteilung	10
6.1	Allgemeines	10
6.2	Notenwerte	10
6.3	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	10
6.4	Wiederholung	10
7.	Zertifizierung, Titel, Verfahren, Verlängerung	11
7.1	Allgemeines	11
7.2	Titel und Veröffentlichung.....	11
7.3	Gültigkeit und Verlängerung.....	11
7.4	Fortbildung.....	11
7.5	Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse.....	12
7.6	Entzug des Zertifikates.....	12
8.	Rechtsmittel.....	12
8.1	Beschwerde	12
9.	Schlussbestimmungen.....	13
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	13
9.2	Inkrafttreten	13
10.	Erlass	13

1. ALLGEMEINES

1.1. ZWECK DER PRÜFUNG

- 1.1.1.** Mit Bestehen der Prüfung weisen sich die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Fachkompetenzen in den definierten Themengebieten des Brandschutzes oder des Gebäudeschutzes gegen Naturgefahren aus und sind damit für die Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in verschiedenen Gebieten im Umfeld des vorbeugenden Brandschutzes oder des Gebäudeschutzes gegen Naturgefahren vorbereitet.
- 1.1.2.** Die Voraussetzungen und Fachkompetenzen für die jeweiligen Zertifikatsprüfungen für VKF anerkannte Fachpersonen sind im aktuell gültigen Ausbildungskonzept grob umschrieben.

1.2. TRÄGERSCHAFT

- 1.2.1.** Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (nachfolgend mit VKF bezeichnet), als schweizerische Koordinationsstelle für den Brandschutz und von den Kantonalen Gebäudeversicherungen beauftragtes Kompetenzzentrum in der Elementarschadenprävention bildet die Trägerschaft für die Zertifikatsprüfungen von Fachpersonen im Brandschutz und Fachpersonen Gebäudeschutz gegen Naturgefahren.
- 1.2.2.** Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1. ALLGEMEINES

- 2.1.1.** Die Kommission Ausbildung der VKF beaufsichtigt im Auftrag der Trägerschaft die Koordination und Durchführung der Prüfungen und stellt die Kommunikation zum Vorstand VKF sicher.
- 2.1.2.** Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung werden der Fachkommission Personenzertifizierung VKF übertragen. Die Fachkommission Personenzertifizierung VKF setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche durch die Kommission Ausbildung VKF für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden
- 2.1.3.** Die Fachkommission Personenzertifizierung VKF konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

2.2. AUFGABEN DER KOMMISSION AUSBILDUNG VKF

- 2.2.1.** Die Kommission Ausbildung VKF
- a. erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungs- / Zertifizierungsordnung und aktualisiert diese periodisch
 - b. setzt die Prüfungsgebühren fest
 - c. behandelt Anträge, Rekurse und Beschwerden
 - d. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
 - e. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
 - f. sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung der Qualifikationsprofile entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes
- 2.2.2.** Die Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation der Kommission Ausbildung VKF sind im entsprechenden Pflichtenheft geregelt

2.3. AUFGABEN DER FACHKOMMISSION PERSONENZERTIFIZIERUNG VKF

2.3.1. Die Fachkommission Personenzertifizierung VKF

- a. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
- b. bestimmt das Prüfungsprogramm
- c. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
- d. wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein
- e. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- f. entscheidet über die Erteilung des Fachausweises

2.3.2. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation der Fachkommission Personenzertifizierung VKF sind im entsprechenden Pflichtenheft geregelt

2.4. SEKRETARIAT

2.4.1. Die administrativen Aufgaben, insbesondere die Protokollführung, Korrespondenz und Rechnungsführung werden der Zertifizierungsstelle Personenzertifizierung im Bereich Ausbildung – Personenzertifizierung der VKF übertragen.

2.5. ÖFFENTLICHKEIT / AUFSICHT

2.5.1. Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der VKF. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen und zur Überwachung kann die Fachkommission Personenzertifizierung Ausnahmen gestatten. (z.B. Kommission Ausbildung VKF, SECO)

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1. AUSSCHREIBUNG

3.1.1. Die Prüfung wird mindestens 8 Wochen vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2. Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2. ANMELDUNG

3.2.1. Die Anmeldung zu einer Prüfung hat bei der Zertifizierungsstelle der VKF mittels offiziellem Anmeldeformular spätestens 30 Tage vor dem offiziellen Prüfungsdatum zu erfolgen

3.2.2. Der Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Privat- und Rechnungsadresse
- Angabe über das Fachgebiet der Prüfung
- Prüfungsdatum
- Angabe der Prüfungssprache
- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

3.3. ZULASSUNG

- 3.3.1.** Zur Prüfung wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Fachprüfung erfüllt.
- 3.3.2.** Kandidatinnen / Kandidaten mit gleichwertigem Anforderungsprofil können auf Gesuch zur Prüfung zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit des Anforderungsprofils entscheidet die Fachkommission Personenzertifizierung VKF.
- 3.3.3.** Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten in der Regel 20 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4. KOSTEN

- 3.4.1.** Die Kandidatin / der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr gemäss Preisliste für das Zertifizierungsverfahren von Fachpersonen der VKF. Die Gebühren für die Ausfertigung des Zertifikates und die Eintragung in das Register der VKF anerkannten Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.4.2.** Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3.** Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4.** Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird gemäss Preisliste für das Zertifizierungsverfahren von Fachpersonen der VKF erhoben.
- 3.4.5.** Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1. AUFGEBOT

- 4.1.1.** Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.1.2.** Die Kandidatin / der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3.** Die Kandidatin / der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten
 - c) Kriterien zum Bestehen der Prüfung
- 4.1.4.** Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Präsidentin / dem Präsidenten der Kommission Personenzertifizierung VKF eingereicht und begründet werden. Diese /-r entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2. RÜCKTRITT

- 4.2.1.** Kandidatinnen / Kandidaten können ihre Anmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.2.2.** Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Krankheit und Unfall oder Mutterschaft;
 - b) Todesfall im engeren Umfeld;
 - c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3.** Der Rücktritt muss der Zertifizierungsstelle VKF unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3. NICHTZULASSUNG UND AUSSCHLUSS

- 4.3.1.** Kandidatinnen / Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Kommission Personenzertifizierung VKF auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.3.2.** Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3.** Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Kommission Personenzertifizierung VKF verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin / der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4. PRÜFUNGSAUFSICHT, PRÜFUNGSEXPERTEN

- 4.4.1.** Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson und eine Aufsichtsperson der VKF überwachen die Ausführungen Prüfungsarbeiten. Ausserordentliche Vorkommnisse werden durch die Aufsichtsperson der VKF schriftlich festgehalten.
- 4.4.2.** Mindestens zwei Prüfungsexperten beurteilen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3.** Verwandte, Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Prüfungsexperten in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1. PRÜFUNGSTEILE

- 5.1.1.** Die fachliche Kompetenz wird anhand einer entsprechenden Fachprüfung bestehend aus einem theoretischen und/oder praktischen Teil ermittelt.
- 5.1.2.** Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest

5.2. PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

5.2.1. Sicherheitsbeauftragte /-r Brandschutz VKF

5.2.1.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufliche
Voraussetzung

Grundbildung mit anerkanntem Lehrabschluss (Fähigkeitsausweis) vorzugsweise im baulichen Bereich

und

mindestens 1 Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf

oder

gleichwertige Ausbildung

5.2.1.2. Umfang der Prüfung

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit	Gewichtung
Theoretische Prüfung	Schriftlich, 70 Fragen im Multiple – Choice Verfahren entsprechend den Fachkompetenzen	90 min	100 %
<i>Total</i>		<i>90 min</i>	

5.2.2. Fachperson Brandmeldeanlagen VKF

5.2.2.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufliche
Voraussetzung

Grundbildung mit anerkanntem Lehrabschluss (Fähigkeitsausweis) vorzugsweise im technischen Bereich

und

mindestens 1 Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf

oder

gleichwertige Ausbildung

5.2.2.2. Umfang der Prüfung

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit	Gewichtung
Theoretische Prüfung	Schriftlich, 80 Fragen im Multiple – Choice Verfahren entsprechend den Fachkompetenzen	90 min	50 %
Praktische Prüfung	Schriftlich, 2 Projekte entsprechend den wichtigsten Handlungskompetenzen	150 min	50 %
<i>Total</i>		<i>225 min</i>	

5.2.3. Fachperson Wasserlöschanlagen VKF

5.2.3.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufliche Voraussetzung Grundbildung mit anerkanntem Lehrabschluss (Fähigkeitsausweis) vorzugsweise im Bereich „Gebäudetechnik“
und
mindestens 1 Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf
oder
gleichwertige Ausbildung

5.2.3.2. Umfang der Prüfung

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit	Gewichtung
Theoretische Prüfung	Schriftlich, 35 Fragen im Multiple – Choice Verfahren und 2 Vorabklärungen entsprechend den Fachkompetenzen	90 min	50 %
Praktische Prüfung	Schriftlich, 4 Projekte mit Wirkflächenbestimmungen und hydraulischen Berechnungen entsprechend den wichtigsten Handlungskompetenzen	180 min	50 %
<i>Total</i>		<i>270 min</i>	

5.2.4. Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF

5.2.4.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufliche Voraussetzung Grundbildung mit anerkanntem Lehrabschluss (Fähigkeitsausweis) vorzugsweise im Bereich „Elektro“ oder „Spenglerei“
und
mindestens 1 Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf
oder
gleichwertige Ausbildung

5.2.4.2. Umfang der Prüfung

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit	Gewichtung
Theoretische Prüfung	Schriftlich, 55 Fragen entsprechend den Fachkompetenzen	75 min	50 %
Praktische Prüfung	Schriftlich, 2 Projekte entsprechend den wichtigsten Handlungskompetenzen	90 min	50 %
<i>Total</i>		<i>165 min</i>	

5.2.5. Fachperson Applikation Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme

5.2.5.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufliche Voraussetzung	Grundbildung mit anerkanntem Lehrabschluss (Fähigkeitsausweis) vorzugsweise im Bereich Korrosionsschutz, Malerei, und mindestens 1 Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf oder gleichwertige Ausbildung
--------------------------	---

5.2.5.2. Umfang der Prüfung

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit	Gewichtung
Theoretische Prüfung	Schriftlich, 30 Fragen entsprechend den Fachkompetenzen	45 min	100 %
<i>Total</i>		<i>45 min</i>	

5.2.6. Fachperson Gebäudeschutz Naturgefahren

5.2.6.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufliche Voraussetzung	Mindestens 3-jährige Grundbildung mit anerkanntem Lehrabschluss (Fähigkeitsausweis) und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf oder gleichwertige Ausbildung
Allgemeine Voraussetzung	Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung Gebäudeschutz Naturgefahren VKF ist die Fähigkeit von vernetztem Denken.

5.2.6.2. Umfang der Prüfung

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit	Gewichtung
Theoretische Prüfung	Schriftlich, 65 Fragen im Multiple – Choice Verfahren entsprechend den Fachkompetenzen	90 min	50 %
Praktische Prüfung	Schriftlich, Aufgaben zu 2 verschiedenen Projekten entsprechend den wichtigsten Handlungskompetenzen	120 min	50 %
<i>Total</i>		<i>210 min</i>	

5.2.7. Die Kommission Ausbildung entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6. BEURTEILUNG**6.1. ALLGEMEINES**

6.1.1. Die Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch die Prüfungsexperten anhand eines vorgängig festgelegten Korrekturschlüssels.

6.2. NOTENWERTE

6.2.1. Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten von 6 bis 1.

6.2.2. Positionsnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird nach Ziff. 6.2.3 bewertet.

6.2.3. Die Note eines Prüfungsteiles (theoretische Prüfung / praktische Prüfung) ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Positionsnoten. Sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet

6.2.4. Die Gesamtnote der Prüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

6.3. BEDINGUNGEN ZUM BESTEHEN DER PRÜFUNG

6.3.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die theoretische Prüfung mindestens die Schlussnote 4.0 beträgt **und**
- b) die praktische Prüfung mindestens die Schlussnote 4.0 beträgt.

6.3.2. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig schriftlich abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.3.3. Die Kandidaten / -innen werden in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Zertifizierungsstelle Personenzertifizierung VKF schriftlich über das Ergebnis der Prüfung informiert

6.3.4. Die Kommission Personenzertifizierung VKF entscheidet auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung.

6.3.5. Die Kommission Personenzertifizierung stellt jedem Kandidaten / jeder Kandidatin ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4. WIEDERHOLUNG

6.4.1. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Die erste Wiederholung kann frühestens 6 Monate nach der ersten Prüfung erfolgen. Wird die zweite Prüfung nicht bestanden ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der zweiten Prüfung die Zulassung zu einer dritten und letzten Prüfung möglich.

6.4.2. Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.4.3. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. ZERTIFIZIERUNG, TITEL, VERFAHREN, VERLÄNGERUNG

7.1. ALLGEMEINES

7.1.1. Kandidatinnen / Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Kompetenzzertifikat VKF nach SN EN ISO/IEC 14027:2003

7.2. TITEL UND VERÖFFENTLICHUNG

7.2.1. Das VKF - Zertifikat ist eine Urkunde die bezeugt, dass die Inhaberin / der Inhaber über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt und wird auf Antrag der Kommission Personenzertifizierung von der VKF ausgestellt und vom Leiter Ausbildung – Personenzertifizierung sowie dem Assistenten der Zertifizierungsstelle Personenzertifizierung VKF unterzeichnet.

7.2.2. Die Zertifikatsinhaberinnen / -inhaber sind berechtigt, den auf dem Zertifikat aufgeführten Titel zu führen.

7.2.3. Die Namen der Anerkennungs- resp. Zertifikatsinhaberinnen / -inhaber werden in ein von der VKF geführtes, öffentliches Register der VKF anerkannten Fachpersonen im Brandschutz eingetragen.

7.3. GÜLTIGKEIT UND VERLÄNGERUNG

7.3.1. Das Kompetenzzertifikat ist fünf Jahre gültig

7.3.2. Ein Kompetenzzertifikat kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Inhaberin / der Inhaber hat dazu vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle VKF ein entsprechendes Gesuch zu stellen und den Nachweis über die geforderte Fortbildung zu erbringen

7.4. FORTBILDUNG

7.4.1. Die Fortbildung muss dem zertifizierten Bereich entsprechen.

7.4.2. Pro Jahr können maximal 3 Fortbildungstage angerechnet werden

7.4.3. Die Regelungen betreffend den Fortbildungseinheiten gelten gleichermassen für Vollzeit- und Teilzeit – Berufstätige

7.4.4. Als Fortbildungsnachweise gelten:

- Ausbildungsbescheinigungen
- Teilnahmebestätigungen
- Zertifikate.

7.4.5. Als Fortbildungszeit gilt jeweils nur die effektive Kurszeit, ohne Mittagspause

- Eine Fortbildungseinheit von mind. 3 Std entspricht ½ Fortbildungstag;
- Fortbildungseinheit von mind. 6 Std entspricht 1 Fortbildungstag

7.4.6. Für Tätigkeiten als Referent /-in gelten die gleichen Fortbildungseinheiten. Referate die wiederholt an Veranstaltungen gehalten werden, werden nur einmal im Sinne der Fortbildung anerkannt. Sitzungen, Selbststudium, Vorbereitungen von Referaten und Veranstaltungen, Besuch von Fachmessen sowie die Mitarbeit in Fachkommissionen, Ausschüssen etc. gelten nicht als Fortbildung.

7.4.7. Für VKF anerkannte Fachpersonen gelten folgende Fortbildungseinheiten:

Kategorie	Anzahl Fortbildungstage
Eidg. dipl. Brandschutzexperte /-in	10 Tage
Brandschutzfachmann /-frau FA	5 Tage
Sicherheitsbeauftragte /-r Brandschutz VKF	2.5 Tage
Fachperson Brandmeldeanlagen VKF	5 Tage
Fachperson Wasserlöschanlagen VKF	5 Tage
Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF	2.5 Tage
Applikateur /-in Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme VKF	2.5 Tage
Fachperson Gebäudeschutz Naturgefahren VKF	5 Tage

Die Beschaffung der Nachweise ist Sache der Anerkennungsinhaber /-innen

7.4.8. Auf schriftlichen Antrag der betroffenen Fachperson kann die Kommission Ausbildung VKF in dringenden Fällen (z.B schwerer Erkrankung etc.) Erleichterungen in der Dauer der Fortbildung gewähren.

Anträge zur Erleichterung in der Dauer der Fortbildung sind schriftlich und mit den entsprechenden, vollständigen Unterlagen an die Kommission Ausbildung VKF einzureichen.

7.5. GLEICHWERTIGKEIT ANDERER ABSCHLÜSSE

7.5.1. Über Anerkennungen bzw. die Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen entscheidet die Kommission Ausbildung VKF.

Anträge zur Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse sind schriftlich und mit den entsprechenden, vollständigen Unterlagen an die Kommission Ausbildung VKF einzureichen

7.6. ENTZUG DES ZERTIFIKATES

7.6.1. Die Kommission Ausbildung VKF kann ein Zertifikat entziehen, wenn

- dieses auf rechtswidrige Weise erworben wurde
- auf Antrag einer Kantonalen Brandschutzbehörde, wenn das das Zertifikat in grobmissbräuchlicher Art verwendet wurde

Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8. RECHTSMITTEL

8.1. BESCHWERDE

8.1.1. Gegen Entscheide der Fachkommission Personenzertifizierung VKF wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Zertifikates kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Kommission Ausbildung VKF eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten

8.1.2. Die Kommission Ausbildung VKF entscheidet über Ablehnung der Beschwerde oder Rückweisung an die Fachkommission Personenzertifizierung VKF zur neuerlichen Beurteilung

8.1.3. Der Entscheid der Kommission Ausbildung VKF ist endgültig.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

- 9.1.1.** Das Reglement Zertifizierungsverfahren für Fachpersonen im Brandschutz und die dazugehörigen Anhänge werden mit Inkrafttreten dieser Prüfungs- / Zertifizierungsordnung für Zertifikatsprüfungen aufgehoben.

9.2. INKRAFTTRETEN

- 9.2.1.** Diese Prüfungs- / Zertifizierungsordnung tritt per 01.01.2012 in Kraft.

10. ERLASS

Bern, den 22.09.2011

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Für den Vorstand VKF
Bernhard Fröhlich, Präsident

Peter W. Schneider, Direktor

B. Fröhlich

P.W.Schneider